

Satzung des Deutschen Verpackungsinstituts e. V.

§ 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Name des Vereins ist "Deutsches Verpackungsinstitut e. V."
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Wahrung der Interessen der Unternehmen der Wertschöpfungskette der Verpackung.

Zur Erreichung des Zwecks hat der Verein insbesondere die Aufgabe,

- 2.2 die Entwicklung auf dem Gebiet der Verpackung zu fördern,
- 2.3 die Erkenntnisse und Erfahrungen des In- und Auslandes über neueste Verpackungen, Verfahren und Methoden aufzubereiten und interessierten Kreisen zu vermitteln,
- 2.4 die Öffentlichkeit über neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Verpackung zu informieren,
- 2.5 die umfassende Untersuchung und ganzheitliche Lösung von Verpackungsproblemen im Hinblick auf den gesamten Erstellungsprozess zu fördern und
- 2.6 Beratungsleistungen sowie die warenkundliche, ökologische und ökonomische Bewertung von Verpackungen im Hinblick auf den gesamten Erstellungsprozess der Verpackung zu fördern.

Der Verein erfüllt diese Aufgaben außerdem

- 2.7 durch umfassende Öffentlichkeitsarbeit, Vortragsveranstaltungen, Schulungen, Workshops und andere geeignete Maßnahmen sowie
- 2.8 durch die Erstellung von Studien und Aufsätzen sowie durch die Erfassung und Auswertung anderweitiger Forschungen und Erfahrungen auf den Gebieten der Verpackung.
- 2.9 Dabei stellt der Verein sicher, dass alle Veranstaltungen der Allgemeinheit zugänglich sind und alle Ergebnisse zeitnah veröffentlicht werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Deutschen Verpackungsinstitutes e. V. kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die in § 2 genannten Ziele zu unterstützen.

3.2 Das Deutsche Verpackungsinstitut hat ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht und außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages.

Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht sind Fördermitglieder und Start-up-Unternehmen.

3.2.1. Fördermitglieder können Verbände/Netzwerke/Kammern/Stiftungen/Hochschulen werden, die ein berechtigtes Interesse an der Unterstützung der verbandlichen Tätigkeit haben. Diese erhalten allgemeine Informationen des Verbandes, haben aber nicht die Rechte, die ordentliche Mitglieder genießen. Näheres regelt die Beitragsordnung. Über die Höhe des Förderbeitrages entscheidet der Vorstand.

3.2.2. Start-up-Unternehmen, die die Aufnahmekriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, erhalten für einen Zeitraum von maximal drei vollen Kalenderjahren seit ihrer Gründung die Möglichkeit, auf Antrag an Stelle der ordentlichen Mitgliedschaft eine Start-up-Mitgliedschaft einzurichten. Diese gilt für den Zeitraum von einem Kalenderjahr. Erfolgt der Beitritt im vierten Jahr nach der Gründung, gilt die Start-up-Mitgliedschaft bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres. Die Qualifikationskriterien sowie die Rechte und Pflichten der Start-up-Mitgliedschaft werden durch den Vorstand festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

3.3 Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres, durch Tod, durch Streichung aus der Mitgliederliste und durch Ausschluss. Die Start-up-Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres des Beitritts und wandelt sich nicht in eine ordentliche Mitgliedschaft um.

Über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

3.5 Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zu unterbreiten und vom Vorstand Auskunft zur Tätigkeit des Vereins zu verlangen.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der wissenschaftliche Beirat, sofern bestellt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- 5.2 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich bei Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung kann auch, neben der reinen Präsenzveranstaltung, im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.

Der Vorstand gibt die Form bei der Einladung bekannt.

- 5.4 Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes fordern.
- 5.5 Die Versammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 5.6 Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn dies mindestens zehn Mitglieder verlangen.
- 5.7 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Diskussion des Geschäftsberichtes und die Entscheidung über seine Genehmigung, die Wahl des Vorstandes und der Revisoren und die Erörterung von Satzungsänderungen.
- 5.8 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

- 5.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann zwei weitere Vorstandsmitglieder für die Amtszeit kooptieren. Die Kooptierung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Die kooptierten Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Wiederwahlen sind zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.

6.1 Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassenwart und
weiteren Persönlichkeiten, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

6.2 Der Vorstand legt auf Grund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien für die Arbeit des Institutes fest und beruft die Mitgliederversammlung ein.

6.3 Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist stets einzelvertretungsberechtigt.

6.4 Der Vorstand kann Geschäftsführer berufen.

6.5 Der Vorstand kann für die Aufgaben im Sinne des §2 Arbeits- und Fachgruppen bilden.

§ 7 Beratungsorgane

7.1. Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat bestellen. Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Zwecks des Verbandes durch wissenschaftliche Bewertungen bzw. Einbringung langjähriger Berufserfahrung.

7.2. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus maximal 10 kompetenten Persönlichkeiten. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

7.3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer seiner Amtsperiode.

7.4. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats werden nach Bedarf vom jeweiligen Vorsitzenden nach Abstimmung mit dem Vorstand einberufen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

7.5. Arbeitsgruppen werden nach den von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand beschlossenen Aufgaben und Zielen gebildet.

§ 8 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen ist für jedes Geschäftsjahr durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Revisoren zu kontrollieren.

Berlin, März 2023